



Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz



DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

3. Dezember 2019

Mein Aktenzeichen PuK	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	Telefon / Fax 06131 16-2415 06131 1617-2415
--------------------------	-------------------	--	---

29. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 31. Oktober 2019
hier: TOP 6
Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket
Antrag der Fraktion der SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Vorlage
17/5514

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

anlässlich der Erörterung des oben genannten Tagesordnungspunktes in der 30. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 31. Oktober 2019 habe ich zugesagt, den Mitgliedern des Ausschusses meinen Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

Eine entsprechende Ausfertigung ist als Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler



647

Mainz, den 19. November 2019

Bearbeiter: Gerhard Vogt

☎ 06131 16-2063

Sprechvermerk

29. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 31. Oktober 2019

hier: TOP 6

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

**Antrag der Fraktion der SPD, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Vorlage
17/5514**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Paritätische Forschungsstelle legt mit ihrer Expertise „Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus“ Befunde zu den Teilhabeleistungen für die Altersgruppe der 6- bis 15-jährigen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende vor. Im aktuellen Bericht wird die Leistungsart „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ untersucht. Hiermit werden Bedarfe für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Unterricht in künstlerischen Fächern, angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und die Teilnahme an Freizeiten erfasst. Für Rheinland-Pfalz wird für diese Leistungsart im Ergebnis als Mittelwert für den Zeitraum August 2017 bis Juli 2018 eine Teilhabequote von 7,5 Prozent - und damit die zweitniedrigste Quote aller Bundesländer - ausgewiesen.

Wie ist diese Aussage einzuordnen? Die Paritätische Forschungsstelle hat die Zahlen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit für diese Leistungsart - 2.442 Leistungsberechtigte - dem Gesamtbestand an Leistungsberechtigten nach dem Zweiten Gesetzbuch im Alter von 6 bis unter 15 Jahren im Juli 2018 - 32.116 Leistungsberechtigte - gegenübergestellt. Das ergibt mathematisch eine Teilhabequote von 7,6 Prozent.



Für eine fachliche Einschätzung, ob diese Quote die Wirklichkeit in Rheinland-Pfalz abbildet, müssen zunächst die Datengrundlagen bewertet werden.

Die Zahl der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben wurde der BA-Statistik für Bildung und Teilhabe entnommen. Für diese Statistik werden die entsprechenden standardisierten Datenlieferungen der kommunalen Träger verarbeitet. Übermittelt der kommunale Träger keine oder unvollständige Daten, bleibt die Aussagekraft der Statistik entsprechend beschränkt. Die Kommunen haben sich teilweise für Umsetzungsvarianten des Bildungspaketes entschieden, bei denen die für eine belastbare Statistik erforderlichen Daten nicht beziehungsweise nicht vollständig anfallen.

Die BA-Statistik zu Bildung und Teilhabe spiegelt daher nicht die tatsächlichen Verhältnisse wieder und hat daher nur wenig Aussagekraft. Zwar liegen mittlerweile von vielen Jobcenterbezirken Daten vor, die jedoch sehr heterogen hinsichtlich Qualität und Füllgrad sind (nur knapp 50 Prozent verwertbare Trägermeldungen). Dies kommt auch in der Expertise zum Ausdruck. In der Tabelle für Rheinland-Pfalz sind nur von 19 Kommunen Daten enthalten. Diese Tatsache wird in der Expertise aber in keiner Weise gewichtet.

Schon bei Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes war absehbar, dass eine verlässliche und vollständige statistische Erfassung - insbesondere vor dem Hintergrund der verwendeten unterschiedlichen IT-Fachverfahren - Probleme bereiten wird. Daher enthält das Ausführungsgesetz zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch die Verpflichtung, bis zum 31. März des Folgejahres dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die Ausgaben und die Empfängerinnen und Empfänger für die jeweiligen Bedarfe zu melden.



Nach den Datenlieferungen der Landkreise und kreisfreien Städte, haben im Jahr 2018 8.817 Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben erhalten. Ich möchte mit dieser Zahl keine konkrete Teilhabequote ermitteln. Hierzu später mehr. Festzustellen bleibt, dass die uns vorliegende Zahl der Leistungsempfänger fast viermal so hoch ist, als die von der Forschungsstelle verwendete.

Eine Quote ist ein Anteil in Prozent. Sie beschreibt, wieviel von einer Gesamtmenge zu einer bestimmten Gruppe gehört. Gesamtmenge wäre vorliegend die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die potenziell anspruchsberechtigt auf Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind. Da diese Menge aber statistisch nicht erfasst werden kann, wird in der Expertise der Bestand an Leistungsberechtigten im Alter von 3 bis unter 15 Jahren zugrunde gelegt.

Dies ist nicht nur ungenau, es ist falsch. Nicht jeder Leistungsberechtigte kann Leistungen zur Bildung und Teilhabe gleichermaßen in Anspruch nehmen, da neben den äußeren Einflüssen auch persönliche Voraussetzungen relevant sind. Die Inanspruchnahme einer Teilhabeleistung hängt davon ab, ob eine leistungsberechtigte Person einer Tätigkeit, wie beispielsweise dem Besuch eines Sportvereins oder einer Musikschule, die im Rahmen dieser Leistungen finanziert werden kann, überhaupt nachgehen möchte. Zudem sind die Teilhabeleistungen gesetzlich auf 15 Euro monatlich - bis 31. Juli 2019 sogar nur 10 Euro monatlich - festgelegt. Zwar kann der Betrag im Bewilligungszeitraum angespart werden, doch reicht auch die mögliche Gesamtsumme von 120 und heute 180 Euro für die Teilnahme an Ferienfreizeiten oder Kursangeboten vielfach nicht aus. Gerade die Höhe des Betrages stellt daher oftmals ein Hindernis für die Leistungsberechtigten dar.

Zusammenfassend ist folgendes zu bemerken:

Wie viele Kinder und Jugendliche Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend machen könnten, lässt sich nur näherungsweise bestimmen.



Dies belegt auch der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene und im Juni 2016 vorgestellte „Endbericht zur Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“. Dort wird festgestellt, dass quantitative Aussagen über die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabe-Leistungen nur durch Längsschnittbefragung möglich sind.

Die Motive der Inanspruchnahme bei der Leistungsart Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sind stark von individuellen Neigungen und Wünschen der Kinder und Jugendlichen geprägt. Präferenzentscheidungen betreffen hier vor allem die Wahl der Freizeitaktivität. So werden Freizeitaktivitäten außerhalb von Musikschulen und Vereinen (zum Beispiel gemeinsames Spiele in der Natur, Kicken auf dem öffentlichen Fußballplatz oder dem kostenlosen Besuch von Jugendtreffs) oftmals Vorrang eingeräumt. Wie bereits ausgeführt, ist auch zu berücksichtigen, dass sich diverse Wünsche von Kindern und Jugendlichen nach musischer oder auch sportlicher Betätigung mit der pauschalierten Bildungs- und Teilhabe-Leistung nicht finanzieren lassen.

Wie erwähnt, erhielten 8.817 Kinder und Jugendliche in Rheinland-Pfalz im Jahr 2018 Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Ob das ein gutes Ergebnis ist, kann nicht abschließend beurteilt werden, da unbekannt ist, wie viele Kinder und Jugendliche die tatsächlichen Anspruchsvoraussetzungen für diese Hilfe erfüllen. Daher sind diese Daten auch zur Ermittlung einer Quote der Inanspruchnahme oder zur Erstellung eines Rankings nicht geeignet.

Zum Abschluss noch ein kurzer Ausblick. Die bisherigen Regelungen bergen aufgrund der eng gefassten und komplizierten Leistungsvoraussetzungen einen hohen Prüfaufwand für die Verwaltung (im Widerspruch zum eigentlichen Anliegen des Gesetzgebers) und zugleich ein hohes Frustrationsrisiko für die aktiven Kinder und Jugendlichen. Seit 1. August 2019 wird die Leistung pauschaliert erbracht, sofern tatsächliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den gesetzlich bestimmten Aktivitäten entstehen oder entstanden sind. Ausreichend ist insoweit ein Nachweis, aus dem sich die Teilnahme an einer der gesetzlich bestimmten Aktivitäten ergibt.



Dadurch ist zukünftig keine - für Verwaltung und Leistungsberechtigte - überaus bürokratische eurogenaue Abrechnung von Aufwendungen bis zu einer Obergrenze notwendig.

Der von mir angestoßene Beteiligungsprozess zum Kampf gegen Armut hat gezeigt, dass viele Betroffene die hohen bürokratischen Hürden beim Bildungs- und Teilhabe paket kritisieren. Das wird sich auch durch die aktuellen Verbesserungen nur bedingt ändern. Eine echte Teilhabe von Kindern ist nach meiner Einschätzung nur durch die Einführung einer unbürokratischen Kindergrundsicherung zu erreichen. Darin sollten alle finanziellen Leistungen zusammengefasst werden, die Kindern zustünden.

Vielen Dank!